

Artikel 7

Die Konsuln sind verpflichtet, in Angelegenheiten, die nicht Gegenstand ihrer dienstlichen Tätigkeit sind, vor den Gerichten des Empfangsstaates zu erscheinen und Zeugnis abzulegen. Sind die Konsuln aus bestimmten Gründen nicht in der Lage, vor Gericht zu erscheinen und Zeugnis abzulegen, so können sie in ihrer Wohnung Zeugnis ablegen oder ihre Zeugenaussage in schriftlicher Form machen.

Artikel 8

(1) Die Konsuln und die Mitarbeiter der Konsuln, die die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen, sind von militärischen und anderen Dienstleistungen sowie von der Entrichtung direkter Steuern befreit.

(2) Die Amtsräume und die Wohnungen der Konsuln sind von militärischen und anderen Dienstleistungen befreit.

(3) Hinsichtlich der Zölle genießen die Konsuln auf der Basis der Gegenseitigkeit die gleichen Befreiungen wie Diplomaten. Die Mitarbeiter der Konsuln genießen die gleiche Behandlung wie die nichtdiplomatischen Mitarbeiter der Botschaft.

Artikel 9

Die Bestimmungen des Artikels 8 gelten auch für die Ehegatten und minderjährigen Kinder, die mit den Konsuln Zusammenleben.

III.

Die Amtsbefugnisse der Konsuln

Artikel 10

(1) Die Konsuln nehmen die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Bürger und juristischen Personen wahr.

(2) In Ausübung ihrer konsularischen Tätigkeit können die Konsuln die zuständigen Organe in ihrem Konsularbezirk um Unterstützung ersuchen und wegen Handlungen, die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Bürger und juristischen Personen verletzen, vorstellig werden.

Artikel 11

Die Konsuln haben das Recht, Bürger des Entsendestaates, die sich ständig oder zeitweilig in ihrem Konsularbezirk aufhalten, zu registrieren.

Artikel 12

(1) Die Konsuln haben das Recht, den Bürgern des Entsendestaates Pässe auszustellen.

(2) Die Konsuln erteilen Personen, die den Entsendestaat betreten oder verlassen, die erforderlichen Visa.

Artikel 13

Die Konsuln nehmen unter Einhaltung der Gesetze des Empfangsstaates Anträge von fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates entgegen.

Artikel 14

Die Konsuln haben das Recht, in ihren Amtsräumen und Wohnungen, in den Wohnungen der Bürger des Entsendestaates und auf den Schiffen und Flugzeugen, die die Flagge oder das Wappen des Entsendestaates führen, folgende Handlungen vorzunehmen:

1. Aufnahme, Ausfertigung oder notarielle Beglaubigung von Erklärungen der Bürger des Entsendestaates;
2. Aufnahme, Ausfertigung, notarielle Beglaubigung oder Verwahrung von letztwilligen Verfügungen, einseitigen Erklärungen und anderen Urkunden der Bürger des Entsendestaates;
3. Aufnahme, Ausfertigung oder notarielle Beglaubigung von Rechtsgeschäften zwischen Bürgern des Entsendestaates; Aufnahme, Ausfertigung oder notarielle Beglaubigung von Rechtsgeschäften zwischen Bürgern des Entsendestaates und des Empfangsstaates, soweit sich diese Rechtsgeschäfte lediglich auf Interessen auf dem Territorium des Entsendestaates oder auf Angelegenheiten beziehen, die nur im Entsendestaat geregelt werden können. Diese Rechtsgeschäfte dürfen die Gesetze des Entsendestaates und des Empfangsstaates nicht verletzen.
4. Notarielle Beglaubigung von Unterschriften der Bürger des Entsendestaates auf jeder Art von Urkunden; Legalisierung der von den Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates und des Empfangsstaates ausgehenden Urkunden sowie notarielle Beglaubigung von Abschriften dieser Urkunden;
5. Notarielle Beglaubigung von Übersetzungen der Urkunden, die von Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen;
6. Verwahrung von Geld und Wertgegenständen der Bürger des Entsendestaates oder von Geld und Wertgegenständen, die den Bürgern des Entsendestaates übergeben werden sollen. Hierbei dürfen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates nicht verletzt werden.
7. Andere Handlungen, die den Konsuln übertragen werden und die nicht die Gesetze des Empfangsstaates verletzen.

Artikel 15

Die im Artikel 14 genannten Urkunden, die vom Konsul aufgenommen, ausgefertigt oder notariell beglaubigt worden sind, haben, soweit sie in Übereinstimmung mit